

HKS Steuerberatung GmbH, Friedrichsdorf

**Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2023**

vom

**Verband Deutscher Agrarjournalisten e. V.**

**Friedrichsdorf/Ts.**

**Sitz: Hamburg; Amtsgericht Hamburg VR 4933  
Finanzamt Bad Homburg, Steuer-Nr. 003 224 19089**

## Auftrag und Auftragsdurchführung

Vom Vorstand des "Verbandes Deutscher Agrarjournalisten e.V." wurden wir beauftragt, den Abschluss auf den 31. Dezember 2023 aufzustellen und zu erläutern. Die Erstellung wurde im Juli 2024 mit Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, richtet sich nach den allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in der derzeit gültigen Fassung.

## Abschlussvermerk

Die Buchführung des Verbandes wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr von uns erstellt. Das Belegwesen haben wir in Stichproben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Beanstandungen sind nicht zu vermerken.

Der ausgewiesene Fehlbetrag von

**-12.232,90 €**

wird aus den Rücklagen entnommen.

Der Vertreterversammlung wird empfohlen, dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen. Insgesamt erteilen wir folgende abschliessende Bescheinigung:

- Die Buchhaltung und der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2023 haben wir erstellt. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung.

Friedrichsdorf, den 31. Juli 2024



i. A.  
J. Bornschein  
gepr. Bilanzbuchhalter/IHK

**Verband Deutscher Agrarjournalisten e.V.**  
**Rechnungsabschluss auf den 31. Dezember 2023**

**Ertragsrechnung 2023**

	Haushalt 2022	Voranschlag 2023	Haushalt 2023	( ) mehr ( - ) weniger
	€	€	€	€
<b>Einnahmen</b>				
Mitgliedsbeiträge	60.849,12	64.000,00	62.182,99	-1.817,01
Aufnahmegebühren	1.000,00	500,00	1.250,00	750,00
Säumniszuschläge	0,00	0,00	0,00	0,00
Förderbeiträge	18.000,00	24.000,00	34.808,52	10.808,52
Zinserträge	0,06	50,00	27,08	-22,92
VDAJ-Taschenbuch	3.157,56	3.200,00	2.773,92	-426,08
Medienkontakte	1.000,00	1.000,00	1.000,00	0,00
Sonstige Einnahmen	456,60	1.000,00	3.500,51	2.500,51
Sponsorengelder	0,00	2.500,00	0,00	-2.500,00
Umsatzsteuer (erhalten)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>84.463,34</b>	<b>96.250,00</b>	<b>105.543,02</b>	<b>9.293,02</b>
<b>Ausgaben</b>				
Zuweisungen an Landes-Gruppen	15.121,25	16.000,00	15.212,50	-787,50
IFAJ-Beiträge	3.591,00	3.800,00	3.437,00	-363,00
IFAJ-Stipendium	0,00	0,00	0,00	0,00
VDAJung	1.644,00	1.000,00	0,00	-1.000,00
Mitgliederversammlung/Veranstaltungen	11.197,61	5.000,00	9.339,60	4.339,60
Reisekosten	463,95	3.000,00	1.175,45	-1.824,55
Kommunikationspreis	0,00	500,00	500,00	0,00
VDAJ - Preise	1.693,00	500,00	0,00	-500,00
Kosten der Geschäftsstelle	27.721,53	32.000,00	27.753,07	-4.246,93
Bürobedarf	2.130,59	2.000,00	600,17	-1.399,83
VDAJ intern				
- Druck	2.381,85	3.800,00	1.643,71	-2.156,29
- Redaktion	8.500,00	8.500,00	8.500,00	0,00
- Versand	6.195,54	4.700,00	4.478,36	-221,64
Internetauftritt	3.623,28	10.000,00	13.872,71	3.872,71
Porto/Telefon	1.575,16	2.250,00	1.997,86	-252,14
Verschiedene Kosten	1.545,99	700,00	4.500,11	3.800,11
Rechts- und Beratungskosten	3.750,00	4.000,00	4.093,66	93,66
Zeitschriften	0,00	0,00	0,00	0,00
Kontoführungsgebühren	96,00	130,00	149,96	19,96
Mitgliedsausweis	60,00	120,00	75,00	-45,00
Kosten für Seminare	0,00	15.000,00	19.981,76	4.981,76
Forderungsverlust Beitrag	0,00	0,00	465,00	465,00
Vorsteuer (gezahlt)	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorsteuer nicht abziehbar	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag zur KSt	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
Umsatzsteuerzahllast (nicht fällig)	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinsen u. Nebenleistungen zu Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>91.290,75</b>	<b>113.000,00</b>	<b>117.775,92</b>	<b>4.775,92</b>
<b>Ergebnis</b>				
Summe Einnahmen	84.463,34	96.250,00	105.543,02	
Summe Ausgaben	91.290,75	113.000,00	117.775,92	
<b>Fehlbetrag</b>	<b>-6.827,41</b>	<b>-16.750,00</b>	<b>-12.232,90</b>	

**Verband Deutscher Agrarjournalisten e.V.**  
**Rechnungsabschluss auf den 31. Dezember 2023**

**Vermögensaufstellung zum 31.12.2023**

	2023 €	2022 €
<b>Aktiva</b>		
<b>A. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen		
1. Beitragsforderungen	970,00	1.792,73
2. Umsatzsteuer-Forderungen	0,00	0,00
3. Sonstige Forderungen	<u>22.081,54</u>	<u>16.970,89</u>
	<u>23.051,54</u>	<u>18.763,62</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
A. Ifd. Geschäftsguthaben		
1. Volksbank Mittelhessen eG Nr. 46599608	14.102,26	27.098,20
2. Volksbank Mittelhessen eG Nr. 46599616 (für IFAJ-Kongress)	<u>542,41</u>	<u>10.548,36</u>
	<u>14.644,67</u>	<u>37.646,56</u>
B. Sondervermögen Förderfonds		
1. Volksbank Mittelhessen e. G. Nr. 146599605	8.599,92	8.604,09
	<u>8.599,92</u>	<u>8.604,09</u>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>46.296,13</b>	<b>65.014,27</b>
<b>Passiva</b>		
<b>A. Verbandsvermögen</b>		
I. Verbandsrücklage/Haushaltsvortrag		
- Stand 01.01.	31.284,96	38.109,23
- Jahresfehlbetrag	<u>-12.232,90</u>	<u>-12.228,73</u>
(entnommen aus Sondervermögen Förderfonds)	4,17	-6.824,27
- Stand 31.12.	<u>19.056,23</u>	<u>31.284,96</u>
II. Sondervermögen Förderfonds		
- Stand 01.01.	8.604,09	8.607,23
(anteilige Entnahme)	<u>-4,17</u>	<u>-3,14</u>
- Stand 31.12.	<u>8.599,92</u>	<u>8.604,09</u>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellung Körperschaftsteuer	0,00	0,00
2. Rückstellung Gewerbesteuer	0,00	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	<u>7.900,00</u>	<u>11.200,00</u>
	<u>7.900,00</u>	<u>11.200,00</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten Kongress	0,00	0,00
2. Umsatzsteuer-Verbindlichkeit	0,00	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>10.739,98</u>	<u>13.925,22</u>
	<u>10.739,98</u>	<u>13.925,22</u>
<b>Summe Passiva</b>	<b>46.296,13</b>	<b>65.014,27</b>

Friedrichsdorf, den 31. Juli 2024

HKS Steuerberatung GmbH Friedrichsdorf  
**Verband Deutscher Agrarjournalisten e.V.**  
**Sonderrechnung Förderfonds**

**Einnahmen und Ausgaben für den Förderfonds  
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023**

<b>Einnahmen</b>	2023 €	2022 €
Zinserträge	0,08	0,08
Erstattung Versicherung	0,00	0,00
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>0,08</b>	<b>0,08</b>
 <b>Ausgaben</b>		
Gebühren	4,25	3,20
KEST + SoliZu zur KEST	0,00	0,02
Zuschuss Seminar	0,00	0,00
Auszahlung von IFAJ-Stipendium	0,00	0,00
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>4,25</b>	<b>3,22</b>
 <b>Ergebnis</b>		
Summe Einnahmen	0,08	0,08
Summe Ausgaben	4,25	3,22
<b>Fehlbetrag</b>	<b>-4,17</b>	<b>-3,14</b>

**Zusammensetzung des dem Förderfonds zugerechneten Vermögens**

zum 31. Dezember 2023	€
Volksbank Mittelhessen e. G. Nr. 146599605	8.604,09
abzüglich	
Irrläufiger ZE	0,00
Fehlende Überweisung für Stipendium	0,00
	<u><u>8.604,09</u></u>
Verfügbares Vermögen Förderfonds 01.01.2023	8.604,09
Ausgaben-Überschuss 2023	<u><u>-4,17</u></u>
Verfügbares Vermögen 31.12.2023	<u><u>8.599,92</u></u>

**Vermögensaufstellung zum 31.12.2023**

<b>Aktiva</b>	2023 €	2022 €	<b>Passiva</b>
<b>A. Umlaufvermögen</b>			
1. Forderungen			
1. Beitragsforderungen	970,00	1.792,73	
2. Umsatzsteuer-Forderungen	0,00	0,00	
3. Sonstige Forderungen	22.081,54	16.970,89	
	<u>23.051,54</u>	<u>18.763,62</u>	
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
A. lfd. Geschäftsguthaben			
1. Volksbank Mittelhessen eG Nr. 46599608	14.102,26	27.098,20	
2. Volksbank Mittelhessen eG Nr. 46599616	542,41	10.548,36	
	<u>14.644,67</u>	<u>37.646,56</u>	
B. Sondervermögen Förderfonds			
1. Volksbank Mittelhessen e. G. Nr. 146599605	8.599,92	8.604,09	
	<u>8.599,92</u>	<u>8.604,09</u>	
<b>Summe Aktiva</b>	<b>46.296,13</b>	<b>65.014,27</b>	
			<b>Summe Passiva</b>
			<b>46.296,13</b>
			<b>65.014,27</b>
			<b>€</b>
			<b>2023 €</b>
			<b>2022 €</b>

<b>A. Verbandsvermögen</b>	<b>Passiva</b>
I. Verbandsrücklage/Haushaltvortrag	
- Stand 01.01.	31.284,96
- Jahresfehlbetrag	-12.228,73
- Stand 31.12.	19.056,23
	<u>19.056,23</u>
II. Sondervermögen Förderfond	
- Stand 01.01.	8.604,09
(anteilige Ertrahme)	-4,17
- Stand 31.12.	8.599,92
	<u>8.599,92</u>
<b>B. Rückstellungen</b>	
1. Rückstellung Körperschaftsteuer	0,00
2. Rückstellung Gewerbesteuer	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	7.900,00
	<u>7.900,00</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>	
1. Verbindlichkeiten Kongress 2016	0,00
2. Umsatzsteuer-Verbindlichkeiten	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	10.739,98
	<u>10.739,98</u>
	<b>Summe Passiva</b>
	<b>46.296,13</b>
	<b>65.014,27</b>

**Verband Deutscher Agrarjournalisten e.V.****Erläuterungen zum Jahresabschluss 2023**

		€	Rest aktuell €	Geldeingang
<b>Beitragsforderungen:</b>				
10110	Friedl, Ludwiga	5,00	5,00	
10155	Schönberger, Lothar	125,00	125,00	
10356	Horn, Günther	85,00	85,00	
10443	Möbius, Cordula	125,00	125,00	
10460	Berndgen, Peter	-125,00	0,00	2024
10493	Walser, Martin	125,00	0,00	2024
10638	Koglin, Ulrich	125,00	125,00	
10694	Lohse, Michael	85,00	0,00	2024
10798	Hurtmanns, Heinzbert	213,89	213,89	
10825	Ahlers, Jan-Gerd	125,00	125,00	
10863	Lorenz, Anne-Sigrun	125,00	125,00	
10936	Koesling, Dr. Annelore	125,00	0,00	2024
11014	Komp, Peter	125,00	0,00	2024
11569	Amazonen-Werke H.Dreyer SE & Co.	125,00	0,00	2024
11583	Kreft, Hans-Dieter	105,00	0,00	2024
11796	Landvolk Hannover e.V.	105,00	0,00	2024
11902	Schmale, Jan Henrik	179,00	179,00	
12002	Ahrens, Julianne	125,00	125,00	
12043	agrar-press	105,00	0,00	2024
12050	Sewing, Tosten	125,00	0,00	2024
12055	Schleef, Dr. agr. Karl-Heinrich	-105,00	0,00	2024
12094	Degenhardt, Anne	50,00	50,00	
12110	Pfeuffer, Dr. Paul Martin	125,00	0,00	2024
12113	Christiansen, Silke	50,00	0,00	2024
			0,00	Korr. Guthaben
1246	Einzelwertberichtigung	-1.282,89		
<b>Beitragsforderungen zum 31.12.2023</b>				
		<b>970,00</b>	<b>1.282,89</b>	
<b>Sonstige Forderungen:</b>				
- Medienkontakte ReNr. 2023-12-02				
		200,00		
- Körperschaftsteuer + SoliZu 2023				
		2.738,76		
- Körperschaftsteuer + SoliZu 2022				
		2.738,76		
			<b>5.677,52</b>	

**Sonstige Rückstellungen:**

€
3.950,00
<u>3.950,00</u>
<b><u>7.900,00</u></b>

**Sonstige Verbindlichkeiten:**

€
1.641,89
3.935,33
3.976,98
5,85
203,95
7,85
9,76
6,36
35,24
287,21
29,56
<b><u>10.139,98</u></b>

**Mitgliedsbeiträge:**

€
60.712,11
1.762,89
<u>-292,01</u>
<b><u>62.182,99</u></b>

**Sonstige Einnahmen:**

€
3.400,50
0,00
100,00
0,01
<b><u>3.500,51</u></b>

**Kosten der Geschäftsstelle**

€
908,07
<u>26.845,00</u> Nachlass in 2023
<b><u>27.753,07</u></b>

**Verschiedene Kosten**

€
3.046,70
250,00
235,33
276,98
274,18
173,82
127,50
115,60
<b><u>4.500,11</u></b>

Verband Deutscher Agrarjournalisten e.V.  
Rechnungsabschluss auf den 31. Dezember 2023

### Erläuterung Ertragsrechnung 2023 (Einnahmen, Ausgaben, Abgrenzungen)

	Haushalt Gesamt 2022 €	Voranschlag Gesamt 2023 €	Haushalt			(-) mehr (-) weniger €
			Einnahmen 2023 €	Abgrenzungen 2023 €	Gesamt 2023 €	
<b>Einnahmen</b>						
Mitgliedsbeiträge	60.849,12	64.000,00	61.262,99	920,00	62.182,99	-1.817,01
Aufnahmgebühren	1.000,00	500,00	1.200,00	50,00	1.250,00	750,00
Säumniszuschläge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Förderbeiträge	18.000,00	24.000,00	20.000,00	14.808,52	34.808,52	10.808,52
Zinserträge	0,06	50,00	27,08	0,00	27,08	-22,92
VDAJ-Taschenbuch	3.157,56	3.200,00	2.773,92	0,00	2.773,92	-426,08
Medienkontakte	1.000,00	1.000,00	800,00	200,00	1.000,00	0,00
Sonstige Einnahmen	456,60	1.000,00	1.905,01	1.595,50	3.500,51	2.500,51
Sponsorengelder	0,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	-2.500,00
Umsatzsteuer (erhalten)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>84.463,34</b>	<b>96.250,00</b>	<b>87.969,00</b>	<b>17.574,02</b>	<b>105.543,02</b>	<b>9.293,02</b>
<b>Ausgaben</b>						
Zuweisungen an Landes-Gruppen	15.121,25	16.000,00	15.212,50	0,00	15.212,50	-787,50
IFAJ-Beiträge	3.591,00	3.800,00	3.437,00	0,00	3.437,00	-363,00
IFAJ-Stipendium	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
VDAJung	1.644,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	-1.000,00
Mitgliederversammlung/Veranstaltungen	11.197,61	5.000,00	9.339,60	0,00	9.339,60	4.339,60
Reisekosten	463,95	3.000,00	1.175,45	0,00	1.175,45	-1.824,55
Kommunikationspreis	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00	0,00
VDAJ - Preise	1.693,00	500,00	0,00	0,00	0,00	-500,00
Kosten der Geschäftsstelle	27.721,53	32.000,00	27.753,07	0,00	27.753,07	-4.246,93
Bürobedarf	2.130,59	2.000,00	548,64	51,53	600,17	-1.399,83
VDAJ intern		0,00			0,00	
- Druck	2.381,85	3.800,00	1.643,71	0,00	1.643,71	-2.156,29
- Redaktion	8.500,00	8.500,00	8.500,00	0,00	8.500,00	0,00
- Versand	6.195,54	4.700,00	4.478,36	0,00	4.478,36	-221,64
Internetauftritt	3.623,28	10.000,00	13.872,71	0,00	13.872,71	3.872,71
Porto/Telefon	1.575,16	2.250,00	1.750,82	247,04	1.997,86	-252,14
Verschiedene Kosten	1.545,99	700,00	4.250,11	250,00	4.500,11	3.800,11
Rechts- und Beratungskosten	3.750,00	4.000,00	143,66	3.950,00	4.093,66	93,66
Zeitschriften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kontoführungsgebühren	96,00	130,00	149,96	0,00	149,96	19,96
Mitgliedsausweis	60,00	120,00	75,00	0,00	75,00	-45,00
Kosten für Seminare	0,00	15.000,00	19.094,55	887,21	19.981,76	4.981,76
Forderungsverlust Beitrag	0,00	0,00	465,00	0,00	465,00	465,00
Vorsteuer (gezahlt)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorsteuer nicht abziehbar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag zur KSt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umsatzsteuerzahllast (nicht fällig)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinsen u. Nebenleistungen zu Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>91.290,75</b>	<b>113.000,00</b>	<b>112.390,14</b>	<b>5.385,78</b>	<b>117.775,92</b>	<b>4.775,92</b>
<b>Ergebnis</b>						
Summe Einnahmen	84.463,34	96.250,00	87.969,00	17.574,02	105.543,02	
Summe Ausgaben	91.290,75	113.000,00	112.390,14	5.385,78	117.775,92	
<b>Fehlbetrag</b>	<b>-6.827,41</b>	<b>-16.750,00</b>	<b>-24.421,14</b>	<b>12.188,24</b>	<b>-12.232,90</b>	

# Allgemeine Auftragsbedingungen der HKS Steuerberatung GmbH

## Friedrichsdorf im Taunus

(Stand 06/2018)

### § 1 Rechte und Pflichten der HKS Steuerberatung GmbH (HKS)

1. Der der HKS erteilte Auftrag wird von ihr nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Tätigkeiten, die nicht zum Aufgabengebiet eines Steuerberaters gehören bzw. die nicht von ihm ausgeübt werden dürfen, etwa eine allgemeine Rechtsberatung ohne steuerlichen Bezug, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.
2. Dieser Auftrag ist keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder anderen Stellen. Etwaige Vollmachten werden gesondert erteilt.
3. Die HKS wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben als richtig zugrunde legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.  
Der Auftraggeber wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die unterlassene oder verspätete Abgabe einer Steuererklärung/Umsatzsteuervorstellung ebenso wie eine unvollständige oder unrichtige Steuererklärung/Umsatzsteuervorstellung eine Steuerhinterziehung darstellen kann.
4. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmittel nicht möglich, ist die HKS im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
5. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die HKS nicht verpflichtet, den Auftraggeber darauf oder deren Folgen hinzuweisen.
6. Die Berücksichtigung ausländischen Rechtes bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

### § 2 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit

1. Die HKS verpflichtet sich, über alle ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Die HKS kann verlangen, dass ihr diese Erklärung in Textform erteilt wird. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
2. Die HKS ist berechtigt, Mitarbeiter, fachkundige Dritte und datenverarbeitende Unternehmen für die Ausführung des Auftrags heranzuziehen. Dabei hat die HKS dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend der für die HKS geltenden Regelungen verpflichten.  
Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang wie für die HKS auch für die Mitarbeiter der HKS.
3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der HKS erforderlich ist. Die HKS ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.  
Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der HKS erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind und eine Verschwiegenheitserklärung abgegeben haben. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer / Auditor Einsicht in ihre – von der HKS abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
4. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
5. Die HKS darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

### § 3 Datenschutz, Elektronische Kommunikation

1. Die HKS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in automatisierten Dateien zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
2. Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DS-GVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
3. Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an die HKS, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber der HKS den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit der HKS Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es dieser ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.  
Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber die HKS von Ansprüchen Dritter frei.
4. Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) vorliegen, schließen die Vertragspartner einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geht Letztere Ersterem vor.

Im Falle der Auftragsverarbeitung gelten die folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Die HKS verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die HKS, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
- 4.2. Die HKS treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
  - 4.2.1. Die HKS wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Die HKS hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Die HKS gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).

- 4.2.2. Die HKS gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für die HKS tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet die HKS, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 4.2.3. Die HKS nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- 4.2.4. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
- 4.2.5. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich die HKS, den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- 4.3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
- 4.3.1. Der Auftraggeber hat die HKS unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 4.3.2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 3 Ziff. 4.2.5. entsprechend.
- 4.3.3. Der Auftraggeber nennt der HKS den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- 4.4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an die HKS, wird die HKS die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist, und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Die HKS haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
- 4.5. Die HKS weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- 4.6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Die HKS darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Auftraggebbern und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu der HKS stehen, hat die HKS gegen diesen ein Einspruchsrecht.  
Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf die HKS eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für die HKS grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.
5. Die HKS führt die elektronische Korrespondenz mit und für den Auftraggeber unverschlüsselt durch. Der Auftraggeber kann jederzeit dieser unverschlüsselten Form in Textform widersprechen.

#### **§ 4 Mängelbeseitigung, Offenbare Unrichtigkeiten**

1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der HKS ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
2. Beseitigt die HKS die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, kann der Auftraggeber auf Kosten der HKS die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Kündigung des Vertrags verlangen.
3. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler; Rechenfehler) können von der HKS jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf die HKS Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen der HKS den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
4. Resultieren Fehler der HKS daraus, dass der Auftraggeber unvollständige/unrichtige Angaben gemacht hat, hat der Auftraggeber die Kosten der Fehlerbeseitigung zu tragen.

#### **§ 5 Haftung**

1. Die HKS haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, wenn nicht im Einzelfall die Haftung durch besondere Vereinbarung begrenzt oder ausgeschlossen ist und wenn sich die Haftungsbegrenzung nicht aus den nachfolgenden Regelungen ergibt.
2. Der Anspruch des Auftraggebers gegen die HKS auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Auftragsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers verjährt, wenn der Anspruch nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt,
  - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
  - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
  - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
 Entscheidend ist die früher endende Frist.
4. Die getroffenen Haftungsregelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen der HKS und diesen Personen begründet werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für eine ordnungsgemäße Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber hat insbesondere der HKS ohne Aufforderung alle zur Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, damit der HKS eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der HKS zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
2. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der HKS oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der HKS nur mit deren Einwilligung in Textform weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
4. Setzt die HKS beim Auftraggeber in deren Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der HKS zur Installation/Anwendung der Programme nachzukommen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, die Programme nur in dem von der HKS vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die HKS bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die HKS entgegensteht.
5. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der HKS angebotenen Leistung in Verzug, ist die HKS berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die HKS den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der HKS auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Das gilt auch dann, wenn die HKS von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **§ 7 Vergütung, Vorschuss, Folgen der Nichtzahlung**

1. Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der HKS für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV). Die HKS erhält eine Vergütung nach der Steuerberatervergütungsverordnung. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV).
2. Die HKS kann für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen Vorschuss einfordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die HKS nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. Die HKS ist verpflichtet, dem Auftraggeber ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
3. Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
4. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der HKS nach dem Gesetz, es sei denn, dazu wurden einzelvertragliche Regelungen getroffen.

## **§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht durch den Auftraggeber**

1. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der HKS ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht zur Durchsetzung von Gebührenforderungen, § 64 Abs. 2 StBerG**

1. Der Auftraggeber erteilt ausdrücklich die Einwilligung dazu, dass die HKS eine gegen den Auftraggeber bestehende Gebührenforderung an einen nicht als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigten zugelassenen Dritten abtreten oder ihre Einziehung übertragen kann.
2. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Widerruf ist in Textform zu erklären.
3. Davon unberührt bleibt das Recht der HKS nach § 64 Abs. 2 Satz 1 StBerG, die Gebührenforderungen an einen anderen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten abzutreten oder zur Einziehung zu übertragen.

## **§ 10 Beendigung des Vertrags**

1. Der Vertrag wird durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung beendet. Der Vertrag endet nicht durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers, durch Tod des Auftraggebers oder – falls es sich bei dem Auftraggeber um eine Gesellschaft handelt – durch Auflösung der Gesellschaft.
2. Wenn und soweit es sich bei dem Vertrag um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt, kann er von jedem Vertragspartner auch außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB schriftlich gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
3. Zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers sind im Fall der Kündigung des Vertrags durch die HKS noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Für diese Handlungen haftet die HKS gem. § 5 dieser Vereinbarung.

## **§ 11 Abwicklung des Vertrags**

1. Die HKS ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält bzw. erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die HKS verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen zu geben, auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
2. Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der HKS die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch die HKS kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurück behalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
3. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen auf Kosten des Auftraggebers von diesem bei der HKS abzuholen.

## **§ 12 Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

1. Die HKS hat die Handakten auf die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht erlischt bereits vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die HKS den Auftraggeber schriftlich dazu aufgefordert hat, die Handakten abzuholen bzw. in Empfang zu nehmen, und zwar mit Ablauf von 6 Monate nach Abgabe der Aufforderungserklärung der HKS.
2. Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die HKS aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder von Dritten für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der HKS und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die diese bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
3. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die HKS dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die HKS kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## **§ 13 Zurückbehaltungsrecht durch die HKS**

Die HKS kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde.

Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## **§ 14 Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen der HKS stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung der HKS in Textform zulässig.

## **§ 15 Hinweispflichten**

1. § 4 Abs. 4 StBV beinhaltet, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform (§ 126b BGB) vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden. Die niedrigere Vergütung muss allerdings in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und zum Haftungsrisiko der HKS stehen (§ 4 Abs. 3 StBV).
2. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
2. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz der HKS.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem erteilten Auftrag oder den hieraus resultierenden Leistungen und Gegenleistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, für den Fall, dass der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist,
  - der Sitz der HKS Friedrichsdorf oder nach Wahl des Auftragnehmers,
  - das Gericht bei dem unsere mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befassten Niederlassung ihren Sitz hat oder,
  - die Gerichte am Ort des Sitzes des Auftraggebers.
4. Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen bzw. Ergänzungen des Schriftformerfordernisses.
6. Die HKS behält sich vor, diese AAB jederzeit zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, neuer organisatorischer Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den AAB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt. Für den Auftraggeber nachteilige Änderungen der AAB werden ihm mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Bei allen anderen Änderungen ist eine Benachrichtigung in Textform nicht erforderlich. Nachteilige Änderungen werden wirksam, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist von sechs Wochen (beginnend nach Zugang der Änderungsmeldung in Textform) schriftlich oder per E-Mail widerspricht und die HKS Steuerberatung GmbH den Auftraggeber auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmeldung hingewiesen hat, andere Änderungen werden sofort wirksam.